

Herzinfarkt durch äußere Einwirkung

Der Ehemann der Klägerin (Versicherter), der als Kraftfahrer und Platzarbeiter tätig war, lieferte bei einem Kunden Granulat ab. Dabei musste er die Ladefläche seines LKW-Anhängers mittels einer handbetriebenen Kurbel hochdrehen, die dabei möglicherweise zurückschlug und ihn am Brustkorb traf. Anschließend fuhr er zu seiner auf dem Weg zu einem zweiten Kunden gelegenen Wohnung, wo er zusammenbrach und starb. Die BG lehnte die Gewährung von Entschädigungsleistungen an die Witwe ab, weil der Tod des Versicherten nicht in einem ursächlichen Verhältnis mit dem angeschuldigten Schlag der Anhängerkupplung stehe; Todesursache sei ein akutes Herz-/Kreislaufversagen bei bestehender Herzerkrankung gewesen.

Das Sozialgericht und Landessozialgericht schlossen sich dieser Auffassung an. Der 2. Senat wies die Revision der Klägerin ebenfalls zurück. Es bestätigte die Auffassung des LSG, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Witwenrente habe, weil ihr Ehemann nicht infolge eines Arbeitsunfalls ums Leben gekommen sei. Die physische Belastung bei dem Abladevorgang habe den zum Tode führenden Herzinfarkt bei vorbestehenden schweren arteriosklerotischen Veränderungen der Herzkranzgefäße und Hypertonie nicht wesentlich mitbestimmt. Diese Erscheinung hätte bereits durch den Stress bei banalen, praktisch alltäglichen, durch andere austauschbare Verrichtungen ausgelöst werden oder auch jeder Zeit ohne äußere Einwirkung auftreten können.

BSG-Urteil 02.02.1999, AZ.: B 2 U 6/98 R